



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0424-I/10/2017

Wien, am 17. Mai 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 30. März 2017 unter der Zahl 12669/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gesundheitsfördernde Maßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Das BM.I bietet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Vielzahl an gesundheitsfördernden Maßnahmen an.

**Nachstehend eine demonstrative Auflistung:**

- Vorsorgeimpfungen (wie z.B.: FSME, Grippe, Hepatitis)
- Sehtestreihenuntersuchung
- Rückenvermessung (FORMETRIX)
- Venencheck-Untersuchungen
- Gesundenuntersuchungen

Diese gesundheitsfördernden Maßnahmen werden seitens des Arbeitsmedizinischen Zentrums in Kooperation mit der Abteilung I/10 – Medizinische und Gesundheitsangelegenheiten angeboten.

Zusätzlich werden im BM.I bereits seit 2013 Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung gesetzt. Um über das umfangreiche Angebot zu informieren, werden zusätzlich Informationskampagnen im Intranet bzw. auf der Gesundheitshomepage des BM.I veröffentlicht.

**Zu Frage 2:**

Zugang haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung und der nachgeordneten Dienststellen.

**Zu Frage 3:**

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Anzahl der Krankenstandstage keinen Rückschluss auf eine erfolgreiche Betriebliche Gesundheitsförderung zulässt. Der Schwerpunkt der Betrieblichen Gesundheitsförderung liegt im Bereich der Prävention. Hier werden vorrangig Maßnahmen gesetzt, um die individuelle Resilienz zu steigern und spezifische gesundheitswirksame Arbeitsbelastungen zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Erhöhung von Krankenstandstagen kann auch von anderen Einflüssen abhängen und ist daher nur bedingt als Messgröße/Kennzahl aussagekräftig. Für den Dienstgeber bildet in der gezielten Gesundheitsförderung ein Erschwernis, dass der Abwesenheitsgrund aus rechtlicher Sicht nicht bekannt gegeben werden darf.

**Zu Frage 4:**

Maßnahmen in Bezug auf die Betriebliche Gesundheitsförderung werden ausschließlich von der Beamtenversicherungsanstalt (BVA) durchgeführt. Es entstehen dem BM.I daher keine zusätzlichen Kosten. Weitere im Einzelfall anfallende Kosten sind von den jeweiligen Dienstbehörden und deren Budgets abzudecken.

**Zu den Fragen 5 bis 8:**

Nein.

Mag. Wolfgang Sobotka



